

05P - HAUSHALT – BAUSTEIN GLASBRUCH PLUS

In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABH) sind obligatorisch mitversichert:

Abweichend von Artikel 1, Pkt.1.2.4 der ABH entfällt die Begrenzung hinsichtlich des Ausmaßes der versicherten Scheiben.

In Abänderung von Artikel 2, Pkt.5.1. gelten Cerankochflächen und Induktionskochfelder ohne Limit mitversichert.

Kunstverglasungen sind bis zu einem Einzelreparaturwert von jeweils **EUR 3.000,--** mitversichert.

In Abänderung von Artikel 2, Pkt.5.2.1. gelten auch Windfänge, Glasdächer, Verglasungen von Wintergärten, Glasbausteine und Glasfliesen mitversichert.

In Erweiterung von Artikel 2, Pkt. 5.1. gelten auch Terrassenverglasungen und verglaste Geländer (des Balkons, der Terrasse) sowie Verglasungen von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen am Gebäude oder Grundstück mitversichert.

In Abänderung von Artikel 2, Pkt.5.1. gelten auch Verglasungen von Maschinen und Geräten (Backrohr, Mikrowellenherd, Waschmaschine, Sichtfenster von Kaminen und dergleichen) ohne Limit mitversichert.

Nicht versichert sind jedoch weiterhin jede Art von Verglasungen von Mediengeräten wie TV-Geräten, Bildschirmen, Laptops, Tablets, Handys und ähnliches.

Sollte eine andere Versicherung bestehen, insbesondere eine Gebäudeversicherung, geht diese vor.